

Anleitung zur Anlage Betriebsvermögen für Beteiligungen an Personengesellschaften

Allgemeines

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, den Vordruck richtig auszufüllen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass in diesem Vordruck nur Raum für Eintragungen zu standardmäßig auftretenden Fallgestaltungen bei der Bewertung von Betriebsvermögen vorgesehen ist. Soweit die Vordrucke keine Eintragungsmöglichkeiten für etwaige Besonderheiten Ihres Unternehmens vorsehen oder der vorgesehene Raum für Eintragungen nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Bitte beantworten Sie alle für die Bewertung des betrieblichen Vermögens zutreffenden Fragen. Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Soweit bei längeren Namen und Zeichnungen der für die Eintragungen erforderliche Raum nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Der gemeine Wert von Beteiligungen an Personengesellschaften ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. Kann der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Personengesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Sie können den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären, das auf den für die Verwendung in einem solchen Verfahren üblichen Daten der betreffenden Personengesellschaft aufbaut. Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) ermitteln. Der Substanzwert als Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze gemindert um die Summe der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge darf nicht unterschritten werden (Mindestwert). Reichen Sie hierzu **zwingend die „Anlage Substanzwert“** ein.

A. Allgemeine Angaben

Zu Zeile 8

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Beteiligung in Prozent ein, zu der der bisherige Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war.

Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Zu Zeile 14

Bitte tragen Sie hier den Umfang der Beteiligung in Prozent ein, in dem Sie die Beteiligung lt. Zeile 8 erworben haben. Wenn Sie die gesamte Beteiligung erworben haben, tragen Sie hier 100 % ein. Die Eintragung von 100 % ist auch dann erforderlich, wenn Sie beispielsweise einen 50 %-Anteil in vollem Umfang erworben haben. Bei einer Erbengemeinschaft geben Sie bitte den Umfang der Beteiligung ein, der auf die Erbengemeinschaft insgesamt übergegangen ist und nicht den Anteil der einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft.

Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Zu Zeilen 19 und 20

Bei mehrmaligem Erwerb einer wirtschaftlichen Einheit innerhalb eines Jahres hat das jeweilige Betriebsfinanzamt der Wertermittlung einen bereits festgestellten Bedarfswert (sog. Basiswert) zu Grunde zu legen, wenn innerhalb dieses Jahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten

sind (§ 151 Abs. 3 BewG). Der Basiswert ist der für den ersten Erwerbsfall auf den jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelte Bedarfswert. Dieser Basiswert gilt ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von einem Jahr. Nach Ablauf der Jahresfrist ist für den jeweils nächsten Erwerbsfall eine Bewertung nach den Verhältnissen von diesem Bewertungsstichtag durchzuführen und damit zugleich ein neuer Basiswert zu ermitteln. Kreuzen Sie bitte hier an, wenn die Basiswertregelung angewendet werden soll.

B. Ableitung aus Verkäufen

Zu Zeilen 23 bis 30

Die Ableitung des gemeinen Werts erfolgt nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen unter fremden Dritten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr getätigt worden sind.

Die Teile C, D und E sind nicht auszufüllen, wenn die Verkäufe zur Ableitung des gemeinen Werts geeignet sind.

Zu Zeilen 26 bis 30

Sofern eine Beteiligung an einer Personengesellschaft innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag veräußert worden ist, tragen Sie bitte den Kaufpreis für die Beteiligung in Zeile 26 oder 27 ein. Tragen Sie in Zeile 28 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Gesellschaft ein, der sich aus dem umgerechneten Verkaufspreis ergibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beteiligung von mehreren Personen erworben wurde. Der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist hier nicht zu berücksichtigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (Zeilen 65 bis 71).

Tragen Sie zusätzlich in Zeile 29 den auf die erworbene Beteiligung entfallenden gemeinen Wert des Gesamthandsvermögens ein, der sich aus dem umgerechneten Verkaufspreis ergibt. Diesen Wert übertragen Sie in Teil G Zeile 64. Der Teil F ist nicht auszufüllen.

C. Gutachtenwert

Zu Zeilen 31 bis 40

Sofern der gemeine Wert nicht aus Verkäufen innerhalb eines Jahres abgeleitet werden kann, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

Sie können den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären.

Zu Zeile 33

Die Bewertung von Unternehmen erfolgt im Allgemeinen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten. Dabei sind verschiedene Verfahren marktüblich. Ob die Bewertung ertragswert- oder zahlungsstromorientiert erfolgt, ist ohne Bedeutung.

Zu Zeile 34

Andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Bewertungsmethoden sind beispielsweise Multiplikatorenverfahren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben den ertragswert- oder zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zu Grunde legen würde, können sich insbesondere aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben, wie beispielsweise aus Veröffentlichungen der Kammern bei Kammerberufen.

Zu Zeile 37

Tragen Sie bitte hier den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Personengesellschaft ein,

der sich aus dem Gutachten ergibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beteiligung auf mehrere Erwerber übergeht. Der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist hier nicht zu berücksichtigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (Zeilen 65 bis 71).

Der Wert der Beteiligung, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 52 bis 72) ermittelt.

Zu Zeilen 38 bis 40

Sofern das Gutachten den Wert der erworbenen Beteiligung an einer Personengesellschaft ausweist, tragen Sie bitte den im Gutachten ausgewiesenen Anteil am Gesamtvermögen in Zeile 38 ein. In Zeile 39 tragen Sie bitte den Wert des erworbenen Sonderbetriebsvermögens lt. Gutachten ein.

D. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Zu Zeilen 41 und 42

Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren ermitteln (§§ 199 bis 203 BewG). Fügen Sie hierzu zwingend die „Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren“ bei.

Tragen Sie bitte in Zeile 42 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Personengesellschaft ein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beteiligung auf mehrere Erwerber übergeht. Der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist hier nicht zu berücksichtigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (Zeilen 65 bis 71).

Der Wert der Beteiligung, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 52 bis 72) ermittelt.

E. Substanzwert

Zu Zeilen 43 bis 47

Die Wertuntergrenze bei der Ermittlung des gemeinen Werts bildet der Substanzwert (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).

Dies gilt unabhängig davon, ob der gemeine Wert mit einem individuellen Gutachten oder nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG ermittelt worden ist. Nur in den Fällen, in denen der gemeine Wert aus Verkäufen abgeleitet worden ist, bleibt der Substanzwert unberücksichtigt.

Vergleiche hierzu Erläuterungen zu Allgemeines.

Zu Zeile 44

Tragen Sie bitte in Zeile 44 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Personengesellschaft ein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beteiligung auf mehrere Erwerber übergeht. Der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist hier nicht zu berücksichtigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (Zeilen 65 bis 71).

Der Wert der Beteiligung, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 52 bis 72) ermittelt.

Zu Zeile 45 bis 47

Sofern das Gutachten den Wert der erworbenen Beteiligung an einer Personengesellschaft ausweist (Zeilen 38 bis 40), ist mindestens der Substanzwert anzusetzen. Der auf den erworbenen Anteil am Gesamtvermögen entfallende Substanzwert ergibt sich aus den Zeilen 52 bis 64, wobei in Zeile 54 der Substanzwert des Gesamtvermögens aus Zeile 44 zu übernehmen ist. In Zeile 46 übernehmen Sie bitte den Wert des erworbenen Sonderbetriebsvermögens lt. Zeile 71.

F. Anzusetzender gemeiner Wert

Zu Zeilen 48 und 49

Vorrangig ist der nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen abgeleitete gemeine Wert (Teil B) anzusetzen. Sofern eine Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen (Teil B) nicht möglich ist, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode (Teil C) zu ermitteln. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens kann auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (Teil D) ermittelt werden. Mindestens ist der Substanzwert (Teil E) anzusetzen.

Zu Zeile 50

Sofern die Bewertung der erworbenen Beteiligung an einer Personengesellschaft mittels eines Gutachtens (Teil C) erfolgte, tragen Sie hier den Wert lt. Zeile 40 ein. Mindestens ist der Substanzwert lt. Zeile 47 einzutragen. Der Wert aus Zeile 50 ist in Teil G Zeile 72 zu übertragen.

G. Beteiligung des Gesellschafters einer Personengesellschaft

Zu Zeile 52

Tragen Sie bitte hier den Gewinnverteilungsschlüssel des bisherigen Gesellschafters ein, der sich aus dem Gesellschaftervertrag zum Bewertungsstichtag ergibt. Dabei sind Vorabgewinne nicht zu berücksichtigen.

Zu Zeile 54

Übernehmen Sie den gemeinen Wert, der sich aus Zeile 49 ergibt. Es ist insoweit das Gesamtvermögen einzutragen.

Sofern sich ein Gutachten ausschließlich auf die Beteiligung an einer Personengesellschaft bezieht (Zeilen 38 bis 40), dienen die Zeilen 52 bis 64 zur Berechnung des anteiligen Substanzwerts. In diesem Fall übernehmen Sie hier den Wert aus Zeile 44, berechnen nunmehr die Beteiligung an der Personengesellschaft bis Zeile 64 und übertragen anschließend dieses Ergebnis in Zeile 45.

Zu Zeile 55

Hier ist die Summe der Kapitalkonten aus der Gesamthandbilanz aller Gesellschafter einzutragen. Dazu gehören unter anderem neben dem Festkapital auch der Anteil an einer gesamthänderischen Rücklage und die variablen Kapitalkonten, soweit es sich dabei ertragsteuerrechtlich um Eigenkapital der Gesellschaft handelt. Nicht zu den hier zu erfassenden Kapitalkonten gehören die Kapitalkonten aus etwaigen Ergänzungsbilanzen und den Sonderbilanzen. Hat der bisherige Gesellschafter im Rahmen der Übertragung der Beteiligung sein Kapitalkonto zum Teil zurückbehalten und ist er danach nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt, berücksichtigen Sie für diesen Gesellschafter bitte nur den Wert des mit übertragenen Kapitalkontos.

Zu Zeile 58

Hier ist das gesamte Kapitalkonto des bisherigen Gesellschafters einzutragen. Dies gilt auch, wenn nur ein Anteil der Beteiligung übertragen worden ist. Der Umfang des Kapitalkontos ist in den Erläuterungen zu Zeile 55 dargestellt.

Zu Zeile 59

Hier ist der anteilige verbleibende gemeine Wert des Betriebsvermögens einzutragen. Dieser ergibt sich, indem der verbleibende gemeine Wert laut Zeile 56 mit dem Prozentsatz multipliziert wird, der dem Gesellschafter nach dem Gewinnverteilungsschlüssel (Zeile 52) zusteht.

Zu Zeile 61

Sofern nicht die gesamte Beteiligung des bisherigen Gesellschafters der Personengesellschaft erworben wurde, sondern nur ein Anteil daran, ist der Umfang des erworbenen Anteils aus Zeile 14 zu übernehmen.

Zu Zeile 62

Nur wenn der Anteil des übertragenen Kapitalkontos nicht dem Umfang der übertragenen Beteiligung entspricht, tragen Sie hier bitte den tatsächlich übertragenen Anteil des Kapitalkontos ein.

Zu Zeile 64

Tragen Sie hier als Zwischenwert bitte die Summe aus den Zeilen 62 und 63 ein. Wurde der gemeine Wert der Beteiligung an einer Personengesellschaft anhand von Verkäufen abgeleitet, übernehmen Sie hier bitte den Wert aus Teil B Zeile 29.

Zu Zeilen 65 bis 71

Tragen Sie bitte in Zeilen 66 bis 70 die gemeinen Werte der zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze sowie die zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge ein, die übertragen wurden. Sofern das Sonderbetriebsvermögen nicht in vollem Umfang übertragen wurde, tragen Sie in Zeilen 66 bis 70 jeweils nur den Anteil ein, der übertragen beziehungsweise erworben worden ist. Erläutern Sie bitte auf einem gesonderten Blatt, in welchem Umfang die jeweiligen Wirtschaftsgüter übertragen beziehungsweise erworben worden sind. Das gilt auch bei einer disquotalen Übertragung des Sonderbetriebsvermögens.

Zu Zeile 66

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt in einer Aufstellung mit den folgenden Angaben, welche Grundstücke im Einzelnen zum Sonderbetriebsvermögen gehören.

Lage des Grundstücks: -PLZ Ort -Straße Hausnummer -Flur, Flurstück/Parzelle	
Feststellung des Grundbesitzwerts durch das Finanzamt (Lagefinanzamt)	
Einheitswert-Aktenzeichen	
Festgestellter Grundbesitzwert insgesamt (falls bekannt)	EUR
Bei teils betrieblich teils privat genutzten Grundstücken: Umfang der Zugehörigkeit zum ertragsteuerrechtlichen Betriebsvermögen in Prozent	%

Dies gilt sowohl für Betriebsgrundstücke, die wie Grundvermögen zu bewerten sind, als auch für Betriebsgrundstücke, die (unabhängig von der Zugehörigkeit zum Betrieb) wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten sind.

Die Angaben zum Umfang der Zugehörigkeit zum ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen sind erforderlich, weil der auf das ertragsteuerliche Privatvermögen entfallende Teil des Grundstücks nicht mit der Bewertung der Beteiligung abgegolten ist. Vielmehr ist der Wert des Grundstücks als Grundvermögen anzusetzen. Die Bewertungsstelle (Lagefinanzamt) ermittelt den für das Grundstück insgesamt maßgebenden Grundbesitzwert. Das Betriebsfinanzamt, das für die Bewertung des Betriebs zuständig ist, teilt den Grundbesitzwert in einen auf das Sonderbetriebsvermögen und einen auf das Grundvermögen entfallenden Anteil auf.

Soweit ein Grundstück sowohl zum ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen als auch zum Grundvermögen (Privatvermögen) gehört, teilen Sie deshalb bitte mit, in welchem Umfang das Grundstück dem Sonderbetriebsvermögen zugeordnet wurde. Erläutern Sie bitte, welcher Aufteilungsmaßstab für die Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen maßgebend ist (z.B. Aufteilung nach Wohn-/Nutzfläche). Für die Angabe, ob ein Gebäude/Gebäudeteil zum ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen gehört, ist auf die Verhältnisse beim Rechtsvorgänger am Bewertungsstichtag abzustellen.

Falls bereits vom Lagefinanzamt ein Grundbesitzwert festgestellt worden ist, fügen Sie bitte eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

Zu Zeile 67

Sofern zum Sonderbetriebsvermögen Beteiligungen an anderen Gesellschaften gehören, fügen Sie bitte auf geson-

derem Blatt eine Aufstellung bei, aus der sich folgende Angaben ergeben:

- Bezeichnung der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht
- Anschrift der Gesellschaft (Ort, Straße, Hausnummer)
- Steuernummer
- Betriebsfinanzamt

Falls bereits ein Bedarfswert für die Gesellschaft festgestellt worden ist, fügen Sie bitte eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

Zu Zeile 68

Hier sind die übrigen Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze einzutragen. Hierzu zählen auch Hinterbliebenenbezüge, die den Hinterbliebenen eines verstorbenen persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrags zustehen. Dabei handelt es sich um nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. selbständige Arbeit nach § 24 Nr. 2 EStG. Sie gehören deshalb zum Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft. Dies gilt unabhängig davon, ob der begünstigte Hinterbliebene vor dem Tod des Erblassers bereits an der Gesellschaft beteiligt war, durch den Tod des Erblassers eine Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt oder auch nach dem Tod des Erblassers nicht an der Gesellschaft beteiligt ist. Die Hinterbliebenenbezüge sind mit dem Kapitalwert nach §§ 13 bis 16 BewG zu bewerten.

Erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt die Ermittlung des Kapitalwertes und reichen Sie bitte den Vertrag über die Vereinbarung der Hinterbliebenenbezüge ein.

Zu Zeile 72

Tragen Sie hier bitte die Summe aus Zeile 64 und 71 ein. Wurde der gemeine Wert der Beteiligung an einer Personengesellschaft anhand eines Gutachtens ermittelt, übernehmen Sie hier bitte den Wert aus Teil F Zeile 50.

Nießbrauch an einem Mitunternehmeranteil

Zu Zeilen 73 und 74

Wurde ein Nießbrauchsrecht an einer Beteiligung an einer Personengesellschaft eingeräumt oder erworben, das so ausgestaltet ist, dass der Nießbrauchsberechtigte Mitunternehmer der Personengesellschaft ist, handelt es sich bei dem Nießbrauchsrecht um Sonderbetriebsvermögen des Nießbrauchsberechtigten.

Das Nießbrauchsrecht ist mit seinem gemeinen Wert zu bewerten. Dieser ergibt sich aus dem Kapitalwert nach §§ 13 bis 16 BewG. Tragen Sie bitte in Zeile 74 den gemeinen Wert des Nießbrauchsrechts ein und erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt dessen Berechnung.

H. Angaben zu §§ 13a, 13b ErbStG

Verwaltungsvermögen

Allgemeines

Die Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen nach § 13a ErbStG setzt voraus, dass die Quote des Verwaltungsvermögens des Unternehmens bei der Regelverschonung maximal 50 % und bei der Optionsverschonung maximal 10 % beträgt (§ 13b Abs. 2 Satz 1, § 13a Abs. 8 ErbStG). Bei der Regelverschonung werden ein Verschonungsabschlag von 85 % und ein Abzugsbetrag von bis zu 150.000 EUR für den danach verbleibenden Wert gewährt. Bei der Optionsverschonung erfolgt eine vollständige Steuerbefreiung. Junges Verwaltungsvermögen ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Hierzu gehören die Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag dem Betriebsvermögen zugeführt wurden (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens wird gesondert festgestellt (§ 13b Abs. 2a ErbStG). In Zeilen 76 bis 118 sind die hierfür notwendigen Angaben einzutragen.

Die Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Verwaltungsvermögen und jungem Verwaltungsvermögen richtet sich nach § 13b Abs. 2 Satz 2 und 3 ErbStG.

§ 13b Abs. 2 Satz 2 bis 7 ErbStG haben folgenden Wortlaut:

„Zum Verwaltungsvermögen gehören

1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn
 - a) der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte oder als Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes den Vermögensgegenstand der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergegangen ist, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;
 - b) die Nutzungsüberlassung im Rahmen der Verpachtung eines ganzen Betriebs erfolgt, welche beim Verpächter zu Einkünften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes führt und
 - aa) der Verpächter des Betriebs im Zusammenhang mit einer unbefristeten Verpachtung den Pächter durch eine letztwillige Verfügung oder eine rechtsgeschäftliche Verfügung als Erben eingesetzt hat oder
 - bb) die Verpachtung an einen Dritten erfolgt, weil der Beschenkte im Zeitpunkt der Steuerentstehung den Betrieb noch nicht führen kann, und die Verpachtung auf höchstens zehn Jahren, befristet ist; hat der Beschenkte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, beginnt die Frist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.Dies gilt nicht für verpachtete Betriebe, die vor ihrer Verpachtung die Voraussetzungen als begünstigtes Vermögen nach Absatz 1 und Satz 1 nicht erfüllt haben und für verpachtete Betriebe, deren Hauptzweck in der Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, grundstücksgleichen Rechten und Bauten an Dritte zur Nutzung besteht, die nicht unter Buchstabe d fallen;
 - c) sowohl der überlassende Betrieb als auch der nutzende Betrieb zu einem Konzern im Sinne des § 4h des Einkommensteuergesetzes gehören, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;
 - d) die überlassenen Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten zum Betriebsvermögen, zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören und der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen im Sinne des § 181 Abs. 9 des Bewertungsgesetzes besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) erfordert;
 - e) Grundstücke an Dritte zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden;
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt und sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinsti-

tutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuzurechnen sind. Ob diese Grenze unterschritten wird, ist nach der Summe der dem Betrieb unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn die Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausüben;

3. Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und an entsprechenden Gesellschaften im Ausland sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Nummer 2 fallen, wenn bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt;
4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuzurechnen sind;
- 4a. der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er 20 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt. Satz 1 gilt nicht, wenn die genannten Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Gesellschaften, deren Hauptzweck in der Finanzierung einer Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) besteht;
5. Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebes ist.

Kommt Satz 1 nicht zur Anwendung, gehört solches Verwaltungsvermögen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des Absatzes 1,

welches dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen); bei Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Satz 2 Nummer 4a) ergibt sich die Zurechnung aus dem positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Wirtschaftsgüter. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist als Vergleichsmaßstab der Wert des Wirtschaftsteils (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes) anzuwenden. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs einer Kapitalgesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen. Soweit zum Vermögen der Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter gehören, die nach Satz 3 nicht in das begünstigte Vermögen einzubeziehen sind, ist der Teil des Anteilswerts nicht begünstigt, der dem Verhältnis der Summe der Werte dieser Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert des Betriebs der Kapitalgesellschaft entspricht; bei der rechnerischen Ermittlung der Quote des Verwaltungsvermögens erfolgt keine Beschränkung auf den Wert des Anteils.“

Zu Zeilen 76 bis 84

Bitte tragen Sie in **Spalte 1** der Zeilen 78 bis 84 die Summe der gemeinen Werte der jeweiligen Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft ein (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ErbStG). Tragen Sie die im erworbenen Sonderbetriebsvermögen gehaltenen Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens bitte in **Spalte 2** der Zeilen 78 bis 84 ein.

In **Spalte 3** der Zeilen 78 bis 83 tragen Sie bitte den Wert des jungen Verwaltungsvermögens ein, der in Spalte 1 der jeweiligen Zeile enthalten ist. Tragen Sie den Wert des jungen Verwaltungsvermögens des erworbenen Sonderbetriebsvermögens, der in Spalte 2 der jeweiligen Zeile enthalten ist, in die **Spalte 4** ein.

Hinweis: Die Summe der Werte des Verwaltungsvermögens ist nicht um die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden zu kürzen.

Zu Zeile 78

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG). Dies gilt jedoch regelmäßig nicht, soweit die Nutzungsüberlassung

- im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfolgt und keine weitere Überlassung durch das nutzende Unternehmen vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ErbStG),
- von einem Gesellschafter einer Personengesellschaft an die Gesellschaft erfolgt und keine weitere Überlassung durch die nutzende Gesellschaft vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ErbStG),
- im Rahmen einer begünstigten Betriebsverpachtung im Ganzen erfolgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b ErbStG),
- im Rahmen eines Konzerns im Sinne von § 4h des Einkommensteuergesetzes erfolgt und keine weitere Überlassung durch das nutzende Unternehmen vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c ErbStG),
- im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erfolgt, deren Hauptzweck die Vermietung von Wohnungen ist, zu dessen Erfüllung ein wirtschaftlicher

Geschäftsbetrieb erforderlich ist (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d ErbStG) oder

- für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e ErbStG).

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten an. Für Grundstücksteile ist der auf sie entfallende Anteil des gemeinen Wertes anzusetzen. Die Aufteilung erfolgt regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzfläche.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Grundstücke Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Benennen Sie dabei insbesondere die Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer, Ort) sowie die Steuernummer/Einheitswert-Aktenzeichen.

Zu Zeile 79

Ist das begünstigungsfähige Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn es sich um eine unmittelbare Beteiligung von 25 % oder weniger handelt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStG). Wenn diese Mindestbeteiligungsquote nicht erreicht wird, zählen die Anteile dann nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn eine **Poolvereinbarung** vorliegt und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 % beträgt.

Eine Poolvereinbarung setzt voraus, dass

- sich das Unternehmen und weitere unmittelbar beteiligte Gesellschafter untereinander verpflichtet haben, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und
- das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben.

In diesem Fall reichen Sie bitte eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebsfinanzamt mit.

Zu Zeile 80

Ist das begünstigungsfähige Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die nicht in Zeile 79 einzutragenden Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Kapitalgesellschaft selbst zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG). Die 50 %-Grenze gilt auch im Fall der Optionsverschöpfung.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert des Anteils an der Kapitalgesellschaft an.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebsfinanzamt mit.

Zu Zeile 81

Ist das begünstigungsfähige Unternehmen an einer Personengesellschaft beteiligt, gehört die Beteiligung unabhängig von der Beteiligungsquote zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Personengesellschaft selbst zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG). Die 50 %-Grenze gilt auch im Fall der Optionsverschöpfung.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft an.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Beteiligungen an Personengesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei

insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebsfinanzamt mit.

Zu Zeile 82

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn sie dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Versicherungsunternehmens dienen.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wertpapiere und vergleichbaren Forderungen Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 83

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung Hauptzweck des Unternehmens ist.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Kunstgegenstände etc. Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 84

Gehört zum Betriebsvermögen eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder gehören dazu Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 25 %, ist das bei der Tochtergesellschaft vorhandene junge Verwaltungsvermögen bei dem zu bewertenden Betriebsvermögen, zu dem die Beteiligung oder die Anteile unmittelbar gehört/gehören, wie folgt als Verwaltungsvermögen anzusetzen. Verwaltungsvermögen ist der Anteil des Werts der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des jungen Verwaltungsvermögens der Tochtergesellschaft zum gemeinen Wert der Tochtergesellschaft entspricht. Junges Verwaltungsvermögen der Tochtergesellschaft stellt kein junges Verwaltungsvermögen des zu bewertenden Betriebsvermögens dar.

Tragen Sie bitte den auf die Beteiligung bzw. den Anteil entfallenden Wert des jungen Verwaltungsvermögens ein.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, bei welcher Beteiligung bzw. bei welchem Anteil Sie das darauf entfallende junge Verwaltungsvermögen dem Verwaltungsvermögen des begünstigungsfähigen Unternehmens zugerechnet haben und wie Sie den Wert ermittelt haben. Teilen Sie dabei auch die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebsfinanzamt mit.

Zu Zeile 86 bis 90

Bei Beteiligungen an Personengesellschaften ist für die Prüfung der Verwaltungsvermögensquote und die Bestimmung des Umfangs des nicht begünstigten jungen Verwaltungsvermögens das auf das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft entfallende Verwaltungsvermögen (Zeile 85 Spalte 1) und das junge Verwaltungsvermögen (Zeile 85 Spalte 3) nach dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter zu verteilen. Diese Werte sind jeweils um den Wert des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens des erworbenen Sonderbetriebsvermögens zu erhöhen. Die Eintragungen in den Zeilen 87 bis 90 dienen dieser Berechnung.

Zu Zeile 87

Berechnen Sie bitte hier in Spalte 1 den auf den Anteil des bisherigen Gesellschafters entfallenden Teil des Verwaltungsvermögens im Gesamthandsvermögen. Multiplizieren Sie dazu den Prozentsatz, der sich aus Zeile 52 ergibt, mit dem Wert aus Zeile 85 Spalte 1. Ermitteln Sie in Spalte 2 den auf den Anteil des bisherigen Gesellschafters entfallenden Teil des jungen Verwaltungsvermögens im Gesamthandsvermögen. Multiplizieren Sie dazu den Prozent-

satz, der sich aus Zeile 52 ergibt, mit dem Wert aus Zeile 85 Spalte 3.

Zu Zeile 88

Sofern nicht die gesamte Beteiligung des bisherigen Gesellschafters der Personengesellschaft erworben wurde, sondern nur ein Anteil daran, multiplizieren Sie bitte den Umfang des erworbenen Anteils (Zeile 14) jeweils mit dem Wert aus Zeile 87 Spalte 1 und 2.

Zu Zeile 89

Übernehmen Sie in Zeile 89 Spalte 1 den Wert aus Zeile 85 Spalte 2 und in Zeile 89 Spalte 2 den Wert aus Zeile 85 Spalte 4.

Zu Zeilen 91 bis 101

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel) sind Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug aller betrieblichen Schulden 20 Prozent des Wertes des Unternehmens übersteigt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG).

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wirtschaftsgüter Sie den Finanzmitteln zugerechnet haben und wie Sie den Wert ermittelt haben.

Bei Beteiligungen an Personengesellschaften sind für die Prüfung der Verwaltungsvermögenseigenschaft der Finanzmittel die zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehörenden Finanzmittel und Schulden nach dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter zu verteilen. Die anteiligen Schulden werden von den anteiligen Finanzmitteln abgezogen. Dieser Wert ist um die Differenz der zum erworbenen Vermögen gehörenden Finanzmittel und Schulden zu erhöhen. Bei dem Sockelbetrag von 20 Prozent des Wertes des Unternehmens ist auf den Wert des erworbenen Anteils abzustellen. Die Eintragungen in den Zeilen 93 bis 101 dienen dieser Berechnung.

Zu Zeile 93

Bitte tragen Sie in **Spalte 1** die gemeinen Werte der Finanzmittel des Gesamthandsvermögens der Gesellschaft ein. In **Spalte 2** tragen Sie bitte die gemeinen Werte der Finanzmittel im erworbenen Sonderbetriebsvermögen ein.

Zu Zeile 94

Bitte tragen Sie in **Spalte 1** die gemeinen Werte der betrieblichen Schulden im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft ein. In **Spalte 2** tragen Sie bitte die gemeinen Werte der Schulden im erworbenen Sonderbetriebsvermögen ein.

Zu Zeile 96

Berechnen Sie in Zeile 96 bitte die auf die Beteiligung des bisherigen Gesellschafters entfallenden Finanzmittel nach Abzug der Schulden. Multiplizieren Sie dazu den Prozentsatz, der sich aus Zeile 52 ergibt, mit dem Wert aus Zeile 95 Spalte 1.

Zu Zeile 97

Sofern nicht die gesamte Beteiligung des bisherigen Gesellschafters der Personengesellschaft erworben wurde, sondern nur ein Anteil daran, multiplizieren Sie bitte den Umfang des erworbenen Anteils (Zeile 14) mit dem Wert aus Zeile 96.

Zu Zeile 98

Übernehmen Sie den Wert aus Zeile 95 Spalte 2 in Zeile 98 Spalte 1.

Zu Zeile 100

Der Sockelbetrag von 20 Prozent ist auf den gemeinen Wert des erworbenen Anteils an der Gesellschaft (Zeile 72) anzuwenden.

Zu Zeile 101

Der Sockelbetrag ist vom Wert in Zeile 99 abzuziehen.

Zu Zeilen 102 bis 115

Junges Verwaltungsvermögen ergibt sich bei Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen aus dem positiven Saldo der innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegten und entnommenen Finanzmitteln. Ist der Saldo negativ, ist ein Wert von 0 EUR einzutragen. Der Wert der zum Verwaltungsvermögen zählenden Finanzmittel (Zeile 101) darf nicht überschritten werden.

Für die Bestimmung des jungen Verwaltungsvermögens aus Finanzmitteln ist der **Saldo der Einlagen und Entnahmen von Finanzmitteln aller Gesellschafter in das bzw. aus dem Gesamthandsvermögen** nach dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter zu verteilen. Dieser Wert ist um den Saldo der Einlagen und Entnahmen in das bzw. aus dem Sonderbetriebsvermögen des bisherigen Gesellschafters zu erhöhen, wenn Finanzmittel aus dem Sonderbetriebsvermögen mit erworben wurden. Die Eintragungen in den Zeilen 104 bis 115 dienen dieser Berechnung.

Zu Zeile 104

Tragen Sie in Zeile 104 bitte die Summe der Einlagen von Finanzmitteln aller Gesellschafter der Gesellschaft in das Gesamthandsvermögen ein.

Zu Zeile 105

Tragen Sie in Zeile 105 bitte die Summe der Entnahmen von Finanzmitteln aller Gesellschafter der Gesellschaft aus dem Gesamthandsvermögen ein.

Zu Zeile 107

Berechnen Sie in Zeile 107 bitte den auf den Anteil des bisherigen Gesellschafters entfallenden Teil des jungen Verwaltungsvermögens aus Finanzmitteln. Multiplizieren Sie dazu den Prozentsatz, der sich aus Zeile 52 ergibt, mit dem Wert aus Zeile 106 Spalte 1.

Zu Zeile 108

Sofern nicht die gesamte Beteiligung des bisherigen Gesellschafters erworben wurde, sondern nur ein Anteil daran, multiplizieren Sie bitte den Umfang des erworbenen Anteils (Zeile 14) mit dem Wert aus Zeile 107.

Zu Zeile 110

Wenn Finanzmittel im Sonderbetriebsvermögen mit erworben wurden, tragen Sie bitte in Zeile 110 die Summe der Einlagen von Finanzmitteln des bisherigen Gesellschafters in das Sonderbetriebsvermögen ein.

Zu Zeile 111

Wenn Finanzmittel im Sonderbetriebsvermögen mit erworben wurden, tragen Sie bitte in Zeile 111 die Summe der Entnahmen von Finanzmitteln des bisherigen Gesellschafters aus dem Sonderbetriebsvermögen ein.

Zu Zeile 113

Sofern nicht die gesamten Finanzmittel im Sonderbetriebsvermögen des bisherigen Gesellschafters erworben wurden, sondern nur ein Anteil daran, ist das junge Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln im Sonderbetriebsvermögen auf den erworbenen Anteil zu begrenzen.

Beispiel:

Der bisherige Gesellschafter hatte 200.000 EUR Finanzmittel im Sonderbetriebsvermögen. Bei der Übertragung des Anteils an der Personengesellschaft werden 80.000 € mit übertragen. Der Prozentsatz beträgt 40 %.

$$\frac{80.000 \text{ EUR}}{200.000 \text{ EUR}} = 40,00 \%$$

Zu Zeile 114

Multiplizieren Sie bitte den Wert lt. Zeile 112 mit dem Prozentsatz aus Zeile 113.

Zu Zeile 121

Die Quote des Verwaltungsvermögens ist in der Weise zu berechnen, dass die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens (Zeile 119 Spalte 1) durch den gemeinen Wert des erworbenen Anteils an der Gesellschaft (Zeile 72) zu dividieren ist (§ 13b Abs. 2 Satz 4 ErbStG).

Lohnsummenregelung/Ausgangslohnsumme

Zu Zeile 122 bis 138

Der Verschonungsabschlag bleibt nur dann in voller Höhe erhalten, wenn nach Ablauf des Überwachungszeitraums von fünf oder sieben Jahren die jeweils maßgebende Mindestlohnsumme erreicht wird (§ 13a Abs. 1 Satz 2 bis 4, § 13a Abs. 8 ErbStG). Diese ist mit der Ausgangslohnsumme (Zeile 138) zu vergleichen. Dies gilt nur, wenn der Betrieb mehr als 20 Beschäftigte hat. Bei der Prüfung, ob die Mindestbeschäftigtenzahl erreicht wird, sind auch die Arbeitnehmer nachgeordneter Personen- oder Kapitalgesellschaften einzubeziehen, bei Kapitalgesellschaften jedoch nur, wenn die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der nachgeordneten Kapitalgesellschaft mehr als 25 % beträgt.

Die Anzahl der Beschäftigten wird gesondert festgestellt (§ 13a Abs. 1a ErbStG).

Zu Zeilen 127 bis 138

Tragen Sie bitte hier die Angaben zur Ermittlung der Ausgangslohnsumme ein und erläutern Sie die Ermittlung auf einem gesonderten Blatt.

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre.

Die Lohnsumme umfasst alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden; außer Ansatz bleiben Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind. Zu den Vergütungen zählen alle Geld- oder Sachleistungen für die von den Beschäftigten erbrachte Arbeit, unabhängig davon, wie diese Leistungen bezeichnet werden und ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Zu den Löhnen und Gehältern gehören auch alle von den Beschäftigten zu entrichtenden Sozialbeiträge, Einkommensteuern und Zuschlagsteuern auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber einbehalten und von ihm im Namen des Beschäftigten direkt an den Sozialversicherungsträger und die Steuerbehörde abgeführt werden. Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle vom Beschäftigten empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Provisionen, Teilnehmergebühren und vergleichbare Vergütungen. Gehören zum Betriebsvermögen des Betriebs, bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft, unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Personengesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder Anteile an Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 25 % beträgt, sind die Lohnsummen dieser Gesellschaften einzubeziehen zu dem Anteil, zu dem die unmittelbare und mittelbare Beteiligung besteht.

Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei inländischen Gewerbebetrieben von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand für Löhne und Gehälter (§ 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB) ausgegangen wird. Der Arbeitgeberanteil zu den Sozialabgaben ist hierbei nicht einzubeziehen.

Die Ausgangslohnsumme wird gesondert festgestellt (§ 13a Abs. 1a ErbStG).

Zu Zeile 136

Tragen Sie hier die Lohnsummen aus zum Betrieb gehörenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Personengesellschaften ein. Bezeichnen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt die Personengesellschaft und geben Sie an, in welchem prozentualen Umfang eine Beteiligung besteht. Es ist der Betrag einzutragen, der sich er-

gibt, wenn die Lohnsumme der Beteiligungsgesellschaft mit dem Umfang der Beteiligung in Prozent multipliziert wird.

Wenn Beteiligungen an mehreren Personengesellschaften bestehen, machen Sie bitte gesonderte Angaben zu jeder Personengesellschaft.

Zu Zeile 137

Tragen Sie hier die Lohnsummen aus zum Betrieb gehörenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % ein. Bezeichnen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt diese Kapitalgesellschaften und geben Sie an, in welchem prozentualen Umfang eine Beteiligung besteht. Es ist der Betrag einzutragen, der sich ergibt, wenn die Lohnsumme der Beteiligungsgesellschaft mit dem Umfang der Beteiligung in Prozent multipliziert wird.

Wenn Beteiligungen von mehr als 25 % an mehreren Kapitalgesellschaften bestehen, machen Sie bitte gesonderte Angaben zu jeder dieser Kapitalgesellschaften.

I. Nachrichtliche Angaben

Zu Zeile 140

Sofern zum erworbenen Betriebsvermögen Grundstücke gehören, die sowohl dem ertragsteuerlichen Betriebsvermögen als auch dem Grundvermögen zuzurechnen sind, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei, aus der sich folgende Angaben ergeben:

Lage des Grundstücks: -PLZ Ort -Straße Hausnummer -Flur, Flurstück/Parzelle	
Feststellung des Grundbesitzwerts durch das Finanzamt (Lagefinanzamt)	
Einheitswert-Aktenzeichen	
Festgestellter Grundbesitzwert insgesamt (falls bekannt)	EUR
Umfang der Zugehörigkeit zum ertragsteuerrechtlichen Betriebsvermögen in Prozent	%

Die Angaben sind erforderlich, weil der auf das ertragsteuerliche Privatvermögen entfallende Teil des Grundstücks nicht mit der Bewertung des Betriebsvermögens abgegolten ist. Dieser Grundstücksteil ist bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer als Grundvermögen anzusetzen. Die Bewertungsstelle (Lagefinanzamt) ermittelt den für das Grundstück insgesamt maßgebenden Grundbesitzwert. Das Betriebsfinanzamt, das für die Bewertung des Betriebs zuständig ist, teilt den Grundbesitzwert in einen auf das Betriebsvermögen und einen auf das Grundvermögen entfallenden Anteil auf.

Soweit ein Grundstück sowohl zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen als auch zum Grundvermögen (Privatvermögen) gehört, teilen Sie deshalb bitte mit, in welchem Umfang das Grundstück dem Betriebsvermögen zugeordnet wurde. Erläutern Sie bitte welcher Aufteilungsmaßstab für die Zuordnung zum Betriebsvermögen maßgebend ist (z.B. Aufteilung nach Wohn-/Nutzfläche). Für die Angabe, ob ein Gebäude/Gebäudeteil zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen gehört, ist auf die Verhältnisse beim Rechtsvorgänger am Bewertungsstichtag abzustellen.

Falls bereits vom Lagefinanzamt ein Grundbesitzwert festgestellt worden ist, fügen Sie bitte eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

Zu Zeile 141

Zur Prüfung des begünstigungsfähigen Betriebsvermögens nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG werden Angaben zum Betriebsvermögen in Drittstaaten benötigt.

Neben inländischem Betriebsvermögen ist auch Betriebsvermögen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums begünstigt.

Nicht begünstigt ist das Vermögen einer in einem Drittstaat belegenen Betriebsstätte eines Einzelunternehmens oder

einer Personengesellschaft im Sinne des vorangegangenen Absatzes. Das gilt nur, wenn solches Betriebsstättenvermögen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens gehört, das der Erwerber unmittelbar erworben hat bzw. zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört, an der der Erwerber unmittelbar eine Beteiligung erworben hat. Betriebsstättenvermögen in Drittstaaten ist dagegen begünstigt, wenn es zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft bzw. einer Kapitalgesellschaft gehört, an der das Einzelunternehmen bzw. die Personengesellschaft beteiligt ist.

Tragen Sie hier bitte den auf den erworbenen Betrieb bzw. die Beteiligung an der Personengesellschaft entfallenden Anteil am gemeinen Wert des gesamten nicht begünstigten ausländischen Betriebsvermögens ein.